

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878**

85 (10.4.1878)

Die russische Kriegführung.

(Aus der „National-Zeitung“.)

Jetzt, wo der Präliminarfriede zwischen Rußland und der Pforte unterzeichnet und der orientalische Krieg in seinem ersten Stadium zum Abschluß gelangt ist, mag es sich der Mühe lohnen, einen Rückblick auf die strategische Leitung und die taktische Führung der russischen Heere zu richten. In erster Linie müssen uns dabei die Kämpfe um Plewna interessieren, welche dem größeren Theile des Feldzuges ihren charakteristischen Stempel aufdrückten. In einem solchen in der Mittler'schen Hofbuchhandlung erschienenen Werke: „Der Kampf um Plewna“ hat der Hauptmann v. Trotha, à la suite des Grenadierregiments König Friedrich Wilhelm IV., sich der Aufgabe unterzogen, die russischen Operationen vom Einmarsch in Rumänien an bis zum Fall von Plewna in großen Zügen und vorzuführen. Auf Grund der officiellen Berichte, welche dem Verfasser zur Seite standen, entrollt derselbe vor uns ein Bild der russischen Leitung und der bei den einzelnen Truppengattungen zur Anwendung gebrachten taktischen Formen. Mit großer Unparteilichkeit werden die Fehler der russischen Oberoffiziere aufgedeckt, daneben aber auch die guten Eigenschaften von Führer und Mann mit gebührender Liebe erwähnt. Das kleine, anspruchslose Werk erscheint zur rechten Zeit, um manche Vorurtheile richtig zu stellen, manchen Tadel abzuschwächen und so einen Maßstab zu haben, was wir von der Entwicklung der russischen Macht überhaupt für die nächsten Jahre erwarten dürfen.

In seinen Schlussbetrachtungen fährt der Verfasser sehr richtig aus, daß vielleicht niemals ganz klar werden wird, welcher Operationsplan der russischen Heeresleitung ursprünglich zu Grunde gelegen hat. Wirklich programmäßig sei der Feldzug wohl nur bis zum Donauübergang geführt worden. Dieser verhältnißmäßig leicht errungene Uebergang habe der bis dahin äußerst vorsichtigen russischen Heeresführung einen waghalsigen Charakter aufgeprägt; man könne sich nicht des Eindrucks erwehren, als ob bis Mitte Juli mehr politische Erwägungen als strategische Gründe Einfluß auf die Heeresleitung geübt hätten. Eine sich schwer bestreitende Unterschätzung des Gegners habe zu einem überhastigten Vorgehen getrieben. Leicht errungene, mehr im Schein als in der Wirklichkeit vorhandene Erfolge hätten einen Raufch erzeugt, welcher der erregten Phantasie Ziele als erreichbar in Aussicht stellte, die mit den vorhandenen Mitteln schlechterdings nicht erreichbar waren, deren rückwärtsloses Verfolgen aber leicht die bedenklichsten Folgen haben konnte. Der Verfasser geht näher auf diese Frage ein und beschäftigt sich damit, was wohl hätte eintreten können, wenn der Zwischenfall von Plewna der Vorwärtsbewegung keine Schranken gezogen hätte. Er behauptet, daß die erste Möglichkeit gewesen sei, das überraschende Erscheinen der Russen südlich vom Balkan hätte in Konstantinopel eine derartige Ueberhäufung hervorgerufen, daß jeder fernere Widerstand aufgegeben und der unter diesen Umständen für die Türken nicht ohne gewisse Opfer denkbare Weg der Verhandlungen betreten wäre. Wenn in einem solchen Fall die Türkei weitgehende Zugeständnisse im Sinne des Berliner Memorandums gemacht und die verheißene Reform etwa in die Hände einer europäischen Kommission gelegt hätte, so wäre Rußland gewissermaßen entwaftet gewesen; der Zweck des Krieges wäre erreicht gewesen und die Ströme russischen Blutes hätten noch nicht die friedfertigen Versicherungen unheimlicher Humanität überflutet. Die berechtigten Regungen des russischen Selbstgefühls hätten vielleicht noch mit solchen Zugeständnissen befriedigt werden können. Die an den Namen Plewna sich knüpfenden Ereignisse hätten diese Möglichkeit vernichtet und die Orientkatastrophe unvermeidlich gemacht. Hierin sei die große politische Wichtigkeit des Kampfes um Plewna zu finden. Als zweite Möglichkeit wird hingestellt, daß, wenn der Krieg nach dem russischen Balkanübergang fortgesetzt worden wäre und die Russen mit ihren ungenügenden Kräften den Schwerpunkt der Operationen südlich vom Balkan verlegt hätten,

bei Sofia oder Adrianopel der Rückschlag eingetreten sein würde. Dieser sei im Hinblick auf die Schwäche der russischen Streitkräfte und auf die so durchaus unterschätzte Widerstandsfähigkeit der Türkei unvermeidlich gewesen. Dann aber wäre es sehr möglich gewesen, daß der Feldzug des Jahres 1877 mit einem Mißerfolge für die Russen geendet hätte. Den Russen über die ihnen drohenden Gefahren die Augen rechtzeitig geöffnet, sie zu einer Aenderung ihres ganzen Kriegsplans veranlaßt und zum Aufgebot der für einen entscheidenden Erfolg notwendigen Streitkräfte gegen ihren Willen gezwungen zu haben, dies ist die große strategische Bedeutung des Kampfes um Plewna. Aus diesen Bemerkungen will der Verfasser aber nicht gefolgert wissen, daß es von türkischer Seite ein Fehler gewesen sei, bei Plewna überhaupt den Entscheidungskampf anzunehmen. Wäre Osman Pascha im Stande gewesen, nach seinem ersten Siege am 30. Juli zu einer energischen Verfolgung überzugehen und die materiell wie moralisch erschütterte Truppe des Generals Krüdener über die Dama zurückzuwerfen, so wären alle Bedingungen vorhanden gewesen, um bei leidlich sachgemäßer Führung der türkischen Süd- und Ostarmee dem russischen Heere eine Katastrophe zu bereiten, welche für den Ausgang des Feldzuges entscheidend geworden wäre. Da aber der Vormarsch der westbulgarischen Armee von Widdin nach Plewna kein Ausfluß einer genialen strategischen Ueberlegung war und die Armee Osman's nicht in die Lage kam, eine energische Offensive zu führen, so war dieser Vormarsch von Widdin nach Plewna ein Fehler. Das bloße Festsetzen der Armee in diese Stellung war nicht nur zwecklos, sondern ein den Russen freiwillig eingeräumter Vortheil. Daß die letzteren von diesem Vortheile erst spät und nach vielen Mißgriffen und Opfern Gebrauch machten, ja, daß das zähe Aushalten der Türken bei Plewna fast dem ganzen Feldzug eine für die Russen ungünstige Wendung gegeben hatte, dies lag in Umständen, welche der Voraussicht Osman Pascha's völlig entzogen waren. Diese Sätze des Verfassers sind vom militärischen Gesichtspunkte aus nur zu unterschreiben. Die türkischen Heeresführer haben während des Feldzuges keine große strategische Idee zu fassen und auszuführen vermocht. Allein in der Verzettlung ihrer Kräfte haben sie das Heil gesucht, und jedem andern energischen Führer gegenüber würde noch viel zeitiger das Gebände der türkischen Machtentfaltung zusammengebrochen sein. Anguerkennen bleibt immer, daß die Pforte überhaupt noch im Stande war, eine solche Widerstandsfähigkeit zu entfalten, und daß der türkische Soldat sich mit höchster Tapferkeit und hingebendster Ausdauer schlug.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen fährt der Verfasser in seinen Schlussbetrachtungen noch Einzelheiten über die taktische Form der verschiedenen Truppengattungen auf. Er wendet sich dabei zuerst dem Geschütze zu. Jeder große Krieg der neuesten Zeit charakterisiert sich durch einen epochemachenden Fortschritt auf dem Gebiete der Waffentechnik und durch eine dadurch bedingte wesentliche Umgestaltung der Geschütztechnik. Der Krimkrieg brachte das gezogene Geschütz, der italienische Krieg das gezogene Geschütz, der amerikanische Krieg die Panzerschiffe und Monitors, der preußisch-österreichische Krieg den Hinterlader, der deutsch-französische Krieg das Chassepotgewehr, endlich der russisch-türkische Krieg die sich in Bezug auf Feuergeschwindigkeit und Schußweite überbietenden neuen Systeme bis zu den Repeatinggewehren und in Verbindung damit die nicht mehr als Ausnahme, sondern als Regel auftretende Anwendung großartiger Feldbesetzungen. Im Jahre 1866 war im Allgemeinen das Feuer der Infanterie als Zielfeuer auf nahe Entfernungen und nur mit mäßiger Geschwindigkeit abgegeben worden. Anders war der Gebrauch, welchen die französische Armee von dem schnell und weit schießenden Chassepotgewehr machte. Das Feuer wurde auf weite Entfernungen eröffnet und der Gegner erlitt bisweilen schon dadurch beträchtliche Verluste. Ein wirklicher Erfolg aber wurde durch diese Art des Feuerns niemals erreicht. Nach dem deutsch-französischen Kriege war das massenhafte Feuer in den großen Armeen Europa's vielfach der Gegenstand theoretischer Abhandlungen und praktischer Versuche. Der jetzige Krieg hat die dabei geführten Fragen beantwortet und aus der

Bewaffnung mit weittragenden und schnellfeuernden Gewehren die äußersten Konsequenzen gezogen. Bei Beginn des Krieges trat die türkische Armee mit einer in ihrer Einfachheit völlig fertigen Feuer-taktik auf. Sobald man den Gegner im Bereich der Tragweite des eigenen Gewehres weiß, wurde der von ihm vermuthlich eingenommene oder zu durchschreitende Raum ohne Rücksicht auf Entfernung und Treffwahrscheinlichkeit, ohne Rücksicht auf Patronenverbrauch mit einem Feuer überschüttet, dessen Stille und lange Dauer geradezu unerhört genannt werden muß. Hand in Hand mit dieser Feuer-taktik ging die Anwendung von Feldbesetzungen, welche nicht nur in dieser Ausdehnung, sondern auch in dieser Weise wohl noch niemals aufgetreten waren. Die türkische Geschütztechnik beruhte somit auf zwei neuen Faktoren, gegen die man manche Einwendungen hervorbringen kann, welchen aber auch eine gewisse Berechtigung zuzuschreiben ist, und deren Einfluß auf die Neugestaltung der Geschütztechnik sich zweifellos geltend machen wird. Die komplizierten neuen Gewehr-systeme haben selbst in der Hand ungelübter Mannschaften ihre Feldbrauchbarkeit gleichzeitig bewährt. Der Erfolg der in ungläublicher Menge verbrauchten Munition wurde türkischer Seite ohne Schwierigkeit bewirkt. Es ist freilich hierbei zu beachten, daß die Türken sich fast stets nur in Stellungen geschlagen haben, wo ein solcher Erfolg leicht zu bewerkstelligen war. Trotz der ungeheuren Munitionsverschwendung fanden die Russen in den eroberten Stellungen noch 500 Millionen Patronen vor, also den Bedarf für etwa 100 deutsche Armeekorps. Wo die türkische Infanterie eine taktische Anstellung nahm, suchte sie sich mit möglicher Benützung der im Gelände sich etwa bietenden Hülsen sofort in entwickelter Linie Dedung zu verschaffen, nöthigenfalls einen vollständig flachen Schützengraben auszuheben. Wo das Terrain es ferner erlaubte, wurde Tagenerker eingegraben, indem sich an einem geböckelten Abhange mehrere Infanterie-linien mit geringem Abstände hintereinander eingruben. Die Einrichtung der Schützengräben wurde mit großer Schnelligkeit hergestellt, obwohl technische Truppen hierbei keine Verwendung fanden. Reichte die Zeit aus, so wurden die Schützengräben vertieft und die Brustwehren verstärkt. blieb die Stellung mehrere Tage hindurch besetzt, so wurden in den Schützengräben Traversen gegen streichendes Feuer angelegt und in der Contrekarpe möglichst gesicherte Unterkunfts-räume für einen Theil der Mannschaften eingerichtet. Die Mannschaften in den Gräben wurden reichlich mit Wasser und Lebensmitteln versorgt, so daß sie nicht zum zeitweisen Verlassen der Gräben gezwungen waren. Die Linien wurden dann noch durch Redouten verstärkt, welche an den höchsten Punkten der Stellung angelegt und mit Geschützen armirt wurden. Die verstärkten Linien waren dabei so angelegt, daß stets die vordere von den rückwärts liegenden Linien eingesehen werden konnte und der Feind somit in der ersten keine Dedung fand. (Schluß folgt.)

Badische Chronik.

Neustadt, 8. Apr. Mit der Verlegung des Postamtes in Freiburg in das neue Postgebäude am 11. d. Mts. wird die Einrichtung getroffen, daß die Postreisenden, welche mit für die Mitreise berechtigten Fahrtscheinen versehen sind, bei den Personenposten Freiburg-Neustadt bezw. Donaueschingen und Freiburg-Todtnau an dem Hotel Föhrenbach dahier, wo ein Wartezimmer errichtet worden ist, Aufnahme in die Postwagen bezw. Beiwagen finden. Die Aufnahme und Abgabe des schweren Reisegepäcks hat dagegen stets bei dem Postamt stattzufinden.

Vom Badensee, 6. Apr. Die Wiederkehr der östlichen Luftströmung und das allgemeine Steigen des Barometers auf dem Kontinent macht es sehr wahrscheinlich, daß wir andauernd gültiger Witterung entgegen gehen. Der seitherige Stillstand in den landwirthschaftlichen Arbeiten hat nunmehr sein Ende erreicht und die rüchständigen Feldgeschäfte werden jetzt mit Eifer in Angriff genommen. Das üppige Aussehen der Winterjaaken berechtigt zur Annahme eines guten Ertragnisses.

Madeleine.

Nach dem Englischen von Elisa Modra.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 84.)

Der Ton, in dem er diese Worte sprach, war so schmerzlich, daß sie ihn ganz erkannt anfaß.

„Hatte mich nicht für unsehnlich, Norman. Kannst du annehmen, daß irgend einer deiner wahren Freunde dich besonders freudig zu dieser Heirat beglückwünschen wird?“ Es schien, als wüßte sie, daß sein Plan ihm durch Widerspruch nur um so theurer wurde. „Ich will es dir indessen nicht an Theilnahme fehlen lassen. Madeleine ist sehr anmuthig und beständig. — Ich habe sie herzlich lieb und ich bin fest überzeugt, daß sie dich von ganzer Seele liebt.“

„Das klingt freundlich; solche Worte sehen dir ähnlich, Philippa; früher, weiß ich, warst du über alle Vorurtheile erhaben. Ich war überzeugt, daß du dich im Grunde doch darüber freuen würdest, wenn dein alter Freund endlich sein Glück fand, und ich habe es gefunden, Philippa. Wünschst du mir nicht von Herzen Segen dazu?“ Ihre Lippen schienen spröde und trocken, als sie erwiderte:

„Ja, ich wünsche dir Glück und Segen.“

„Ich möchte nun noch Näheres über meine Verheirathung mit dir besprechen. Natürlich darf die Hochzeit hier nicht stattfinden. Ich begreife sehr wohl und finde es sehr erklärlich, daß der Herzog die allgemeine Aufmerksamkeit nicht auf Madeleine gerichtet zu sehen wünscht. Wir bewahren unsere kleinen Familienheimnisse Alle gern; ich habe mir also einen Plan gemacht, durch dessen Ausführung ich allen Schwierigkeiten zuvorzukommen gedenke.“

Die Herzogin erblickte bei seinen Worten sichtlich.

„Bist du krank oder angegriffen, Philippa?“ fragte er, über ihr seltsames Aussehen erschreckt.

„Nein,“ erwiderte sie, „ich vertrage die Hitze nur so schwer. Sprich nur ruhig weiter, Norman, ich höre dir gespannt zu.“

„Jetzt bist du wieder ganz meine alte, treue Philippa. Also es scheint mir nicht wünschenswerth, daß die Hochzeit hier stattfindet; das

würde allgemeine Aufmerksamkeit erregen und allerlei Betrachtungen veranlassen, die uns unwillkommen wären; überdies könntest du hier nicht wohl in der Abwesenheit des Herzogs eine Hochzeits-Feier veranstalten.“

„Nein, das wäre allerdings nicht passend,“ stimmte sie bei.

„Wenn Lady Peters mir über ihren Beistand stehen wollte,“ fuhr Norman fort, „wenn sie sich entschließen könnte, sich mit Madeleine nach irgend einem stillen Küstendörfchen zu begeben, so würde ich ihnen in vierzehn Tagen dahin folgen und wir könnten uns dort mit Beobachtung aller Formen und ohne die allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen, trauen lassen. Scheint dir das nicht ein vortrefflicher Plan, Philippa?“

„Ja,“ erwiderte sie bedächtig.

„Wenn du mir mein Glück nicht trüben willst, Philippa, so laß mich sehen, daß du dich für meine Zukunft interessirst. Glaube mir, wenn es sich um meine Verheirathung handelt, so würde mir jedes kleinste Detail von hohem Interesse sein. Sei du nicht so kalt und gleichgültig, nun es sich um mich handelt.“

Sie raffte sich schauernd zusammen.

„Ich bin weder kalt noch gleichgültig,“ sagte sie; „im Gegentheil, ich nehme den lebhaftesten Antheil. Natürlich wünschst du, daß ich Lady Peters in deinem Auftrage um die Gefälligkeit bitte?“

„Ja, weil ich weiß, daß sie dir keine Bitte abschlägt.“

„Dann ist das also erledigt,“ sagte die Herzogin. „Es gibt ein kleines stilles Küstendörfchen, Namens St. Mildred, ich erinnere mich, daß Vere im vorigen Jahre davon sprach, das würde, glaube ich, deinen Wünschen entsprechen, wenn Lady Peters und Madeleine damit einverstanden sind.“

„Ich hoffe, daß sie es sein werden,“ versicherte Lord Arleigh hoffnungsvoll.

„Nun bleibt noch eine Sache zu besorgen,“ fügte die Herzogin hinzu, „das ist die Aussteuer deiner jungen, schönen Braut.“

„Daran habe ich auch schon gedacht. Nach unserer Verheirathung soll ihr jeder Wunsch befriedigt sein; zu den Vorbereitungen wird

aber wenig Zeit bleiben.“

„Laß mich die Feenpathin sein,“ sagte die Herzogin. „Ich verspreche dir, in drei Wochen eine Aussteuer zu besorgen, wie man sie noch selten gesehen hat. Du kannst nachher noch Kleider und Schmuck hinzufügen.“

„Du bist sehr gütig. Weißt du,“ sagte er, „daß ich meine alte, treue Feenpathin erst jetzt allmählig wiedererkenne? Zuerst ersahst du so theilnahmslos und kalt, jetzt bist du wieder meine Schwester Philippa, die alle Leiden und Freuden mit mir theilt. In unserer Kindheit hatten wir auch keine Geheimnisse vor einander.“

„Nein,“ stimmte sie traurig bei, „keine.“

„Und jetzt haben wir auch keine mehr,“ setzte er mit fröhlichem Lachen hinzu.

„Wie erhaunt wird Vere sein, wenn er Madeleine bei seiner Rückkehr verheirathet findet! Und ich denke mir immer, wenn die Sache sich ohne irgend welche Verletzung seines Familienhols machen läßt, wird er im Grunde ganz damit einverstanden sein.“

„Daran zweifle ich sehr,“ erwiderte sie zerknirscht.

„Und, Philippa, wirst du auf mein geliebtes Weib meine Zuneigung und Freundschaft mit übertragen?“

„Ja,“ versetzte sie kurz.

„Bleibe ihre Feenpathin. Eine Andere kann ihr nie das sein, was du ihr bist; du wirst in Zukunft ihr Hauptanker und ihre beste Stütze sein.“

Sie wendete sich schauernd ab.

„Darf ich dir jetzt Lady Peters rufen?“ fuhr er fort. „Ich möchte gern so bald als möglich wissen, ob sie einwilligt.“

„Rufe sie, wann du willst, Norman.“

Lächelte er sich oder hatte er wirklich, als er an der Thür stand, einen tiefen, herzbrechenden Seufzer vernommen? Rief ihre Stimme wirklich mit schmerzlichem Klagen: „Norman, Norman!“

Er wendete sich schnell um; sie schien aber bereits nicht mehr sein zu gedenken und blickte aus dem geöffneten Fenster.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 8. April. Getreidemarkt. (Schlussbericht) Weizen per April-Mai 213.50, per Mai-Juni 214.00, per Juni-Juli 215.00. Roggen per April-Mai 153.00, per Mai-Juni 150.00, per Juni-Juli 149.50. Rüböl loco 69.30, per April-Mai 68.60, per Mai-Juni 68.60, per Juni-Juli 67.00. Spiritus loco 52.10, per April-Mai 52.75, per Juni-Juli 52.90, per Aug.-Sept. 54.75. Hafer per April-Mai 185.50, per Mai-Juni 187.00.
Eln, 8. Apr. (Schlussbericht) Weizen loco hiesiger 25.50, loco fremder 28.50, per Mai 22.50, per Juli 22.45. Roggen loco hiesiger 17.50, per Mai 15.20, per Juli 15.30. Hafer loco hiesiger 16.00, per April 15.80. Rüböl loco 37.70, per Mai 36.30, per Okt. 35.00.
Hamburg, 8. Apr. Schlussbericht. Weizen flau, per April-Mai 213 G., per Juni-Juli 221 G., per Juli-Aug. 222 G. Roggen per April-Mai 155 G., per Juni-Juli 152 G., per Juli-August 152 G.
Bremen, 8. Apr. Petroleum. (Schlussbericht) Standard white loco 10.50, per Mai 10.65, per Juni 10.80, per Sept. 11.50, per Aug.-Dez. 11.60. Rußig.
Paris, 8. Apr. Rüböl per April 94.00, per Mai 95.25, per

Mai-August 95.25, per Sept.-Dezbr. 98.00. Spiritus per April 60.50, per Mai-August 61.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per April 68.00, per Mai 68.00, per Mai-August 68.25. Mehl 8 Marken, per April 67.25, per Mai 67.50, per Mai-August 67.75, per Juli-August 67.25. Weizen per April 32.25, per Mai 32.50, per Mai-August 32.50, per Juli-August 32.25. Roggen per April 20.00, per Mai 19.75, per Mai-August 19.75, per Juli-August 19.75.
Amsterdam, 8. Apr. Weizen auf Termine niedr., per Mai 185, per Novbr. 322.00. Roggen loco flau, auf Termine niedr., per Mai 185, per October 192.00. Rüböl loco 41, per Mai 40, per Herbst 39 1/4. Waps loco —, per Mai 451, per Herbst 401.
Antwerpen, 8. Apr. Petroleummarkt. Schlussbericht. Stimmung: Fallend. Raffinirtes, Type weiß disponibel 27 1/2, b, 27 1/2 B., April — 6, 27 1/2 B., Mai — 6, 27 1/2 B., Septbr. — 5, 28 1/2 B., Sept.-Dez. 29 b, 29 1/2 B.
London, 8. April. Getreidemarkt. Schlussbericht. Weizen unverändert. Anderes schleppend, nominell unverändert. Zufuhren: Weizen 37,200, Gerste 1064, Hafer 39,857 Q. Wetter schön.
London, 8. Apr. (11 Uhr.) Consols 94 1/8, Lombarden —, Italiener 70 1/8, 1878er Russen 77.
London, 8. Apr. (3 Uhr.) Consols 94 1/8, fund. Amerik. —.
Liverpool, 8. Apr. Baumwollmarkt. Umsatz: 12000 Ballen. Fest.
New-York, 6. Apr. (Schlussbericht) Petroleum in New-York 11 1/2, do. in Philadelphia 11 1/2, Mehl 5.25, Weis (old mixed) 60,

rother Winterweizen 1.85, Kaffee, Rio good fair 15 1/4, Havanna-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 6 1/2, Schmalz 7 1/2, Speck 5 1/2.
Baumwoll-Zufuhr 6000 B., Zufuhr nach Großbritannien 9000 B., do nach dem Continent — B.
Obligationen des französischen Credit Foncier.
Zahlung am 5. April. Auszahlung am 1. Mai. Hauptpreise: Nr. 138838 a 100,000 Fr., Nr. 148629 a 50,000 Fr., Nr. 277914 361442 a 10,000 Fr., Nr. 413749 251154 288086 34293 42563 14682 130049 200532 315923 172219 29725 609860 170221 170111 139909 504220 65659 353173 260182 186425 347091 15017 410824 76929 309543 77164 80831 7647 495467 104974 a 1000 Fr.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.
Table with columns: April, 8. März, 2 Uhr; 9. März, 9 Uhr; 9. März, 7 Uhr. Rows: Barometer, Thermometer in C., Feuchtheit in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung.

Bürgerliche Rechtspflege.

Detaillierte Anforderungen.
W. 432. Nr. 8934. Ettlingen. Die Gemeinde Neuburgweiler behauptet, auf der Gemarkung Mörch nachverzeichnete Eigenschaften, bezüglich welcher ein Erwerbstitel nicht eingetragen ist, zu besitzen:
1. Lagerbuch Nr. 1034 a. 6 Hektar 79 Ar 50 Meter, Gewann "Oberwiesen", und zwar: 5 Hekt. 56 Ar 12 Meter Acker, 52 Ar 47 Meter Wiesen und Dammb., 59 Ar 13 Meter Wiesen und Dammb., 12 Ar 78 Meter Wege, auf 6 Hekt. 79 Ar 50 Meter, einerseits Gemeinde Mörch, andererseits Gemeinde Neuburgweiler.
2. Lagerbuch Nr. 1034 b. 6 Hektar 86 Ar 25 Meter Acker, und zwar: 6 Hekt. 21 Ar 99 Meter Ackerland, 41 Ar 49 Meter Grasland, 8 Ar 55 Meter Ordnung, 14 Ar 22 Meter Wege, auf 6 Hekt. 86 Ar 25 Meter, einerseits Gemeinde Neuburgweiler, andererseits Gemeinde Mörch.

pfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranspruch ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranschlusses die Nichterscheinenenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
2. Den Schuldnern des Johann Janz wird bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgegeben, ihre Schuldigkeit nur allein an Massepfleger Schüle zu zahlen.
Freiburg, den 2. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Freiburg, den 5. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.
W. 431. Nr. 7861. Lörrach. Die Gant gegen Ferdinand Schmutz in Kirchheim. Präklusivbescheid.
Die Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt die Anmeldung ihrer Ansprüche unterlassen haben, werden damit von der Masse ausgeschlossen.
Die Ehefrau des Gantmannes, Anna Maria, geb. Röschter, wird nach Ansicht des § 160 P.D. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes abzulösen.
Lörrach, den 3. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Land.
W. 469. Nr. 4388. Sagen. Präklusivbescheid. Die Gant gegen Schmid Heinrich Deuchert von Waldhorn betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Sagen, den 11. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Selb.

führung und durch die Presse verübten Anfechtung zum Hochverrathe unter milderen Umständen, 2. wegen der in gleicher Weise verübten Verleumdungen im Sinne des R.St.G.B. §§ 185, 186, 187 des Reichsstrafers fürsten Bismarck mit Bezug auf dessen Beruf — und zwar J. Schabelitz unter milderen Umständen bezüglich des § 187 — bestraft, und zwar a. Baron von Linden mit Festungshaft von zwei Jahren sechs Monaten, sowie mit Gefängnis von sechs Monaten; b. J. Schabelitz mit Festungshaft von einem Jahr und drei Monaten, sowie mit Gefängnis von drei Monaten.
II. Dieselben werden zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens, je zur Hälfte, haftbar für das Ganze, sowie ein Jeder in die seines Strafvollzugs verurteilt.
III. Alle Exemplare der Druckschrift: "Der europäische Krieg. Ein Mahnruf an die westeuropäischen Staaten. Von einem deutschen Staatsmann. Jährlich. Verlagsmagazin 1877", sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Formen sind unbrauchbar zu machen.
IV. Dem beklagten Reichsanwalt Fürsten Schadow wird die Befugnis zugesprochen, die Beurteilung der Schuldigen innerhalb drei Monaten in der Karlsruhe' Zeitung und dem Reichsanzeiger auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekannt zu machen.
V. Die Angeklagten werden von der erhobenen Anklage der Verleumdung auch seiner Majestät des Deutschen Kaisers freigesprochen.
B. R. W.
Dies wird dem abwesenden Verurteilten hiermit eröffnet.
Mannheim, den 27. März 1878.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Schwurgericht.
R. v. Stoesser.
Dr. Veder.
W. 501. Nr. 1389. Karlsruhe. J. A. S. gegen Adam Störzbach von Söllingen und Karl August Denig von Wilsferdingen, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Es werden wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht Adam Störzbach von Söllingen und Karl August Denig von Wilsferdingen, jeder mit zweihundert Mark, an deren Stelle im Falle der Unbedringlichkeit eine Gefängnisstrafe von je 6 Wochen tritt, bestraft, und jeder in die Hälfte der Kosten des Strafverfahrens, sowie in die Kosten seines Strafvollzugs verurteilt.
B. R. W.
Dies wird den Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht.
So erkannt.
Karlsruhe, den 20. März 1878.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
v. Blittersdorf.
Dr. Stein.
W. 502. Nr. 1390. Karlsruhe. J. A. S. gegen Alois Veder von Busenbach und Genossen, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Es werden wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht Alois Veder von Busenbach, Franz Josef Benz, Ludwig Bergang, Oswald Kambrigg, Jsthor Kaffet, Emil Gregor Lang, Heinrich Josef Reumater, Johann Schmitt, Ewald Vogel und Lorenz Weber, sämtlich von Ettlingen, jeder mit zweihundert (200) Mark, an deren Stelle im Falle der Unbedringlichkeit eine Gefängnisstrafe von je sechs Wochen tritt, bestraft, und jeder in ein Zehntel der Kosten des Strafverfahrens, sowie in die Kosten seines Strafvollzugs verurteilt.
B. R. W.

Dies wird den Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht.
So erkannt.
Karlsruhe, den 20. März 1878.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
v. Blittersdorf.
Dr. Stein.
W. 470. Nr. 1280. Freiburg. In Anklagefachen gegen Josef Kappler von Haltungen und Genossen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Josef Kappler und Hermann Friedrich Holte von Haltungen, Johann Michael Brändlin von Herten, Richard Bachmann von Wappach, Johann Georg Herr von Einlebdingen, Hermann Heun von Fischen, Athanasius Basmer von Herten und Nikolaus Vincenz Wunderlin von Herten seien des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von je Dreihundert Mark oder im Falle der Unbedringlichkeit in eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen, sowie jeder in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten seines Strafvollzugs zu verurteilen.
B. R. W.
Dies wird den künftigen Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht.
So erkannt.
Freiburg, den 23. März 1878.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
v. Filleru.
Bujarb.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ersterer aus Kauf:
a. 4 a 71,69 qm Acker in der Burgfelde;
b. 4 a 71,69 qm Wald, beide Stücke neben Mathes Vanberger und Michael Müller;
c. 4 a 24,52 qm Grasboden in der Lautenbach;
d. 1 a 41,51 qm Wald ebenda, beide Stücke neben Friedrich Leuz hier und R. Zimmermann von Lindach;
Lehterer aus Erbschaft:
5 a 17,74 qm Garten in der Redachfelde, neben Karl Seibert und Peter Seibert hier.
Da der Gemeinderath Mangels eines Eintrags der Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Bürgerliche Rechtspflege.

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Bürgerliche Rechtspflege.

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-

Erwerbssurkunden im Grundbuch die Gewähr verweigert, werden auf Antrag des Ludwig Neuer und der G. A. Alt Wb. alle Diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigens dieselben den neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Eberbach, den 1. April 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Ganten.
W. 526. Nr. 12801. Freiburg. 1. Gegen Zimmermeister Johann Janz von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Sonntag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-